Stadt / Markt / Gemeinde: .....

Adresse: .....

.....

Telefon: ..... Fax: .....

Zahl: ..... Datum: .....

Bearbeiter: ..... DW: .....

Betrifft: **30-km/h-Zonen-Beschränkung**

KG. ..... Straßen-Name / Parzelle / Bereich

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadt / Markt / Gemeinde .....
verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindestraßen, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

Straße(1)	von(2)	bis(2)

(1) Straßenname oder Parzellennummer einsetzen

(2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" mit der Inschrift „30" für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen: an der Abzweigung der

Straße	von der Straße (3)
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

(3) jeweilige Straßennamen bzw. Parzellennummern einsetzen

sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" mit der Inschrift „30" für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung

2. den zuständigen Straßenerhalter (z. B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

3. die Polizeiinspektion/die Bundespolizeidirektion .....

   Adresse: .....

4. die Wirtschaftskammer för NÖ, Bezirksstelle .....

   Adresse: .....

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle .....

   Adresse: .....

6. die Bezirksbauernkammer .....

   Adresse: .....

der Bürgermeister

.....

Gedruckt nach der Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens. gugler cross media, Melk; UWZ 609; www.gugler.at